11
2/2017

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee

Tag und Zeit: Donnerstag, 27. April 2017

Tagungsort: Rathaussaal

Beginn: 19.30 Uhr

A n w e s e n d e :

ÖVP-Fraktion:

1.	Bürgermeister	Mag. Johann Reiter als Vorsitzender
2.	Vizebgm.	Klaudia Haberl
3.	GV.	Markus Kitzberger
4.	GR.	Dr. Oskar Vogel
5.	GR.	Gabriele Mayr
6.	EG.	Renate Geist-Krojer
7.	GR.	Friedrich Seiringer-Gaubinger
8.	GR.	Franz Bauer
9.	GR.	Markus Muhr
10.	EG.	Franz Huber
11.	GR.	Dagmar Blaikner
12.	EG.	Mag.Dr. Bernhard Roither
13.	GR.	Gerald Egger

FPÖ-Fraktion:

14.	EG.	Walter Sailer
15.	GR.	Dipl.-Ing. Sepp Hoyer
16.	GV.	Rudolf Hemetsberger
17.	GR.	Mag. Erich Kaniak
18.	GR.	Siegfried Schmuck
19.	GR.	Manfred Grubinger
20.	GR.	Christa Leeb-Dorfer

SPÖ-Fraktion:

21.	GV.	Ing. Kurt Berger
22.	GR.	Roswitha Mohr
23.	GR.	Sandra Grausgruber
24.	GR.	Harald Huber
25.	EG.	Oskar Resch
26.	GR.	Gerald Mayrhofer
27.	GR.	Rudolf Stockinger

GRÜNE-Fraktion:

28.	GV.	Claudia Hauschildt-Buschberger
29.	GR.	Mag. Ursula Kölblinger
30.	GR.	Dr. Siegfried Gierlinger
31.	EG.	Sabine Mair-Fellner

Bürgerfragestunde

13 Zuhörer

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde

b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 18.4.2017 öffentlich kundgemacht wurde;

d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

e) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.2.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
Gegen die Verhandlungsschrift wurde eine Einwendung eingebracht, über die am Ende der Tagesordnung abgestimmt wird.

f) Als Schriftführer für die Sitzung wird Amtsleiter Hans Schmidt bestimmt

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen bekannt:

Für die Unterfertigung der Verhandlungsschrift werden von den Fraktionen folgende Gemeinderatsmitglieder bekannt gegeben:

Für die ÖVP-Fraktion:	GV. Markus Kitzberger
Für die SPÖ-Fraktion:	GV. Ing. Kurt Berger
Für die FPÖ-Fraktion:	GV. Rudolf Hemetsberger
Für die GRÜNE-Fraktion:	GV. Claudia Hauschildt-Buschberger

T a g e s o r d n u n g

Berichte des Bürgermeisters

a) Vom RHV Attersee wurden vor Kurzem die Mitgliedsgemeinden darüber informiert, dass die Wasserrechtsbehörde bezüglich des aktuellen und zukünftigen Betriebs der **Abwasser-Seedruckleitungen** die Gangart entscheidend geändert hat.

Ausgehend von einem größeren Störfall (Totalabriss) bei einer Seedruckleitung im Mondsee wurde die Wasserrechtsbehörde aktiv und hat einen Evaluierungsvorgang in Gang gesetzt, zum einen bezüglich Grundlagenerfassung (Ermittlung der Seeleitungsbetreiber, der verlegten Leitungen und deren Betriebsbedingungen sowie der erlassenen Bewilligungsbescheide) und zum anderen bezüglich Risikoabschätzungen zum Betrieb von Seedruckleitungen.

Diesbezüglich wurde als Gemeinschaftsprojekt mit den Ländern Kärnten, Salzburg, Oberösterreich und dem Lebensministerium von der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) eine Studie erstellt. Nach Vorliegen der Studie wurden vom Land OÖ (Wasserrechtsabteilung, Siedlungswasserwirtschaft) Gespräche mit den oö. Seeleitungsbetreibern abgehalten, in denen die aktuelle Situation und die zukünftigen Absichten hinsichtlich des Betriebes und Wartung der Leitungen reflektiert wurden.
In Gemeinschaft mit den anderen oö. Seeleitungsbetreibern wurde DI Perathoner von HiPi-ZT für die ingenieurmäßige Beratung/Betreuung und Berichtserstellung beauftragt.

In dem gemeinsam mit DI Perathoner erarbeiteten Bericht wäre die Marschrichtung für uns Seeleitungsbetreiber vorrangig in Richtung Professionalisierung des Betriebes und der Überwachung der bestehenden Leitungen gegangen. Besonderes Augenmerk wäre dabei auch auf den Möglichkeiten der Leckagedetektion, der Druckprüfung und der Erkundung der Lage der Leitungen in den Seen gelegen. Als Störfallvorsorge wurden Strategien und konkrete Vorgangsweisen für eine rasche Eindämmung des Schadereignisses und eine rasche Störfallbehebung beschrieben.

Nunmehr hat die WR-Behörde bei der letzten Besprechung, am 07.02.2017 ihre bisher eher offene Haltung eingeschränkt und unmissverständlich dargelegt, dass bei risikobehafteten Leitungen nur mit der Errichtung von Reserveleitungen (=Redundanz) ein zufriedenstellender Betriebszustand erreicht werden kann.

Das würde im Extremfall bedeuten, dass von den 14 Seeleitungen, die der RHV Attersee als Verband betreibt, ca. 10 Stk, das wären ca. 23.135 lfm, neu gebaut werden müssten, was mehrere Millionen Euro an Kosten verursachen würde. Am 10. März fand daher eine Sondermitgliederversammlung in Lenzing statt. Dabei wurde ein auch mit den anderen See-RHV`s abgestimmter Maßnahmenkatalog und die weitere Vorgangsweise beschlossen.

Mittlerweile hat sich dankenswerterweise GRM DI Sepp Hoyer bereiterklärt, sein Wissen und seine Erfahrung beim Bau der Seedruckleitung für den RHV Attersee zur Verfügung zu stellen. DI Hoyer hat nach einem Gespräch mit RHV-Obmann Bgm. Pachler eine umfangreiche Sachverhaltsdarstellung unter Verweise auf die besondere Situation der Seedruckleitung im Attersee verfasst, in deren Mittelpunkt zahlreiche Anhaltspunkte für eine wesentlich längere Lebensdauer und eine geringeres Leckrisiko steht.

b) Sebastian Kritzinger als Unterpächter des von der Gemeinde von Familie Mayer gepachteten Grundstücks auf der Promenade vor dem Cafe Eiszeit wurde vom Gemeindevorstand die Genehmigung erteilt, die **Schotterfläche im Bereich des Gastgartens zu pflastern**.

c) Bei der **Spendenübergabefeier** der sozial-caritativen Adventfensteraktion des Siedlervereins Seewalchen am 21. Februar wurde ein Spendenergebnis von rd. € 13.000.- bekannt gegeben. Der Großteil der Spenden wurde an bedürftige Familien, an den Verein Herzkinder sowie für die Heizkostenzuschussempfänger („Aktion Ein Funken Wärme“) übergeben.

d) Am 2. März fand eine Besprechung zwischen Gemeinde, Firma Buchschartner, BAV und Firma Schausberger betr. div. **Problemfelder bei der Grün- und Strauchschnittsammlung sowie bei der Biotonnensammlung** statt. Neben den bekannten Problemen mit Vermischungen bei der Grün- und Strauchschnittsammelstelle (und der daraus resultierenden Kosten) wurde nunmehr auch vom Übernehmer der Biotonnenabfälle (Kompostieranlage Schausberger, Gampern) mitgeteilt, dass auch bei der Biotonnenentsorgung Mehrkosten entstehen werden, weil die Biotonneninhalte durch Fehlwürfe (Restmüll, Plastik, usw.) zusätzliche Entsorgungskosten entstehen (bei der Kompostverarbeitung müssen diese Reste ausgesiebt und als Restmüll kostenpflichtig entsorgt werden). Es wurden verschiedene Ansätze für Verbesserungen diskutiert, die im Vorfeld auch schon im Umweltausschuss besprochen wurden (z.B. die Einschränkung und Überwachung der Grün- und Strauchschnittabgabemöglichkeit durch Einzäunung und Abgabe nur noch zu den ASZ-Zeiten plus Samstag nachmittags).

e) LR Steinkellner teilt mit, dass aus seinem Ressort für den Betrieb des **Jugendtaxis** im Jahr 2016 eine Landesförderung in Höhe von € 1.683.- gewährt wird. INFO: durch eine **Änderung der Landesförderrichtlinien** für Jugendtaxis ist in Hinkunft ein Selbstbehalt von den Jugendlichen zu bezahlen (siehe TOP 15 und 16).

f) Aufgrund einer Empfehlung des Sozialausschusses wird demnächst die Errichtung eines **Ballfangzauns beim Fußballfeld am Spielplatz in Steindorf** durchgeführt.

g) Aufgrund eines einstimmigen Landtagsbeschlusses wird die **Gemeindefinanzierung ab 1.1.2018 neu gestaltet**. Bürgermeister Reiter nahm dazu am 25. April an einer Fachtagung des Gemeindebundes und der IKD des Landes teil. Der sog. „BZ-Mittel-Topf" wird auf sog. „Fonds" aufgeteilt, aus denen die unterschiedlichen Gemeindevorhaben mitfinanziert werden. Aus dem sog. **„Strukturfonds"** erhält jede Gemeinde eine auf die jeweilige Gemeindestruktur abgestimmte **BZ-Vorauszahlung** (bestehend aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich aus verschiedenen Parametern wie Finanzkraft, Kinderzahl, Straßenkilometer, Nächtigungen, etc. errechnet). Die Marktgemeinde Seewalchen wird daraus im Jahr 2018 einen Betrag in Höhe von rd. **€ 307.000.-** erhalten.

Mit dieser BZ-Vorauszahlung sind all jene Vorhaben zu bestreiten, für die es keine Landesmittel (mehr) geben wird, z.B. Straßenbau. *Anmerkung: die MGS hat noch bis einschl. 2018 einen mittelfristen Straßenbaufinanzierungsplan, der sich nicht ändert. Ab 2019 sind aber für den Straßenbau keine BZ-Mittel mehr möglich.* Aus dem sog. „**Projektfonds" für besondere Vorhaben wurde für die MGS eine Gesamtförderquote 59% (32% LZ, 27% BZ) festgelegt**.

Über diesen Fördersatz hinaus wird es keine Landesmittel mehr geben. Alle Finanzierungen und Zusagen für Vorhaben, die im Jahr 2017 abgewickelt oder zumindest begonnen werden, bleiben aufrecht. Der **Härteausgleichsfonds gilt für Abgangsgemeinden.**

Der **Regionalisierungsfonds** ist für gemeindeübergreifende und Kooperationsprojekte mit zwei oder mehreren Gemeinden vorgesehen. Hieraus gibt es einen Förderzuschlag von 15%. Über die näheren Details wird in den kommenden Amtsleiter- und Finanzabteilungsleiterseminare informiert.

h) Über ihre Rechtsvertretung teilte die Firma Gimaex der Marktgemeinde Seewalchen mit, dass Ihrer Ansicht nach für die **Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs LF-A für die FF Kemating über die BBG der Verdacht einer rechtswidrigen Direktvergabe** vorliegt. Nach nochmaliger Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beschaffungsvorganges bei der BBG und bei den Firmen Magirus-Lohr und Iveco hat die MGS den BVG-Experten RA Mag. Huemer mit der Rechtsvertretung beauftragt, da eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht auszuschließen ist. Lt. Mag. Huemer ist der Beschaffungsvorgang auf Basis der vorliegenden Dokumente in Ordnung und daher nicht zu stoppen.

i) **LA 2020**. Bei einer Besprechung am 16. März wurde das weitere Szenario für die Errichtung einer **Rekonstruktion** (Pfahlbauhäuser, Siedlungsausschnitt) im Bereich der Promenade besprochen. Von den Experten des Landesmuseums, des Kuratoriums Pfahlbau und der Uni Wien wird nun bis Mitte Mai ein Vorschlag betr. Ausmaß und Standort erarbeitet.

j) Aufgrund des von der Bundesregierung beschlossenen **Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes** kann die Gemeinde ab 1. Juli (nach Vorliegen der Durchführungsbestimmungen) **für neue Projekte** oder solche für die bis 1.1.2017 nur Planungskosten angefallen sind, und die noch nicht begonnen wurden, einen zusätzlichen **Förderbetrag in Höhe von 25% der Gesamtkosten, max. jedoch € 100.570.-** beantragen.

k) Herr **Norbert Hartl**, vertreten durch die RA Müller & Partner hat mit 24. April 2017 eine **Berufung an den Gemeinderat in der Causa Pfahlbauspielplatz** eingebracht. Die Berufung richtet sich gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 12.4.17, mit dem Herrn Hartl der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung, Zustellung des Bescheides und Akteneinsicht beim Projekt Pfahlbauspielplatz abgelehnt wurde. Über die Berufung ist in der nächsten GRS abzusprechen.

l) Bei der ersten Tagsatzung am 21.4.17 beim Bezirksgericht Vöcklabruck in **der Causa „Rohringer-Wegerl“** (Bestehen einer Dienstbarkeit des Gehens) wurden die Parteien und die Zeugen einvernommen. Die Verhandlung wurde am 3. Juli vertagt, bei der ein Lokalaugenschein stattfinden wird. Angelpunkt der richterlichen Einvernahmen war die Frage nach der dzt. Hinweistafel auf Bestehen eines Privatweges, und zwar ob, wo und seit wann diese Tafel angebracht war.

m) Die MGS erhält für die Durchführung des **Kindergartenkindertransportes einen Landesbeitrag in Höhe von € 35.864.-.**

n) Die **Causa „Gehweg Seifertstraße – Roitham Ernst Häupl“** ist mit der Eintragung des Eigentumsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Seewalchen im Grundbuch rechtskräftig **abgeschlossen**.

o) Bei der **Blutspendeaktion** des Roten Kreuzes am 23. und 24.3.17 nahmen **117** Blutspender aus Seewalchen teil.

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Der Vorsitzende stellt gemäß § 46 Abs. 3 der o.ö.Gemeindeordnung 1990 den Dringlichkeitsantrag, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der heute stattfindenden Gemeinderatssitzung zu nehmen.

Neubau Volksschule
Aufhebung Übertragungsverordnung

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Der Vorsitzende stellt gemäß § 46 Abs. 3 der o.ö.Gemeindeordnung 1990 den Dringlichkeitsantrag, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der heute stattfindenden Gemeinderatssitzung zu nehmen.

Neubau Volksschule
„Containerschule“

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

1. Rechnungsabschluss
für das Finanzjahr 2016

Bgm. Reiter:
Der Entwurf des Rechnungsabschlusses samt der Vermögens- und Schuldenrechnung für das Finanzjahr 2016 ist zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Marktgemeindeamt aufgelegen. Gegen diesen Entwurf wurden keine Erinnerungen eingebracht. Siehe im Akt befindlichen Bericht der Finanzabteilung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.
Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss an Hand der von der Finanzabteilung vorgelegten Zahlen und Daten am 28. März 2017 eingehend geprüft.

Bericht von Prüfungsausschuss-Obmann GR. Stockinger:

KASSEN – IST – BESTAND per 31.12.2016:

16,868.854,20 Gesamteinnahmen
16,115.526,00 Gesamtausgaben
753.328,20 Ist – Überschuss

ORDENTLICHER HAUSHALT:

€ 11,079.804,23 Einnahmen
€ 10,801.103,61 Ausgaben

€ 278.700,62 Sollüberschuss

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

€ 2,230.672,34 Einnahmen
€ 2,328.730,68 Ausgaben

€ -98.058,34 Sollfehlbetrag

VERMÖGENS- U. SCHULDENRECHNUNG:

Vermögenstand per 31.12.2016	€ 25,337.677,82
Schuldenstand per 31.12.2016	€ 4,872.245,37
Haftungsstand per 31.12.2016	€ 1,701.341,75
Rücklagenstand per 31.12.2016	€ 1,706.961,42
Pro-Kopfverschuldung per 31.12.2016	€ 882,33

Prüfungsausschuss-Obmann Stockinger stellt den Antrag,
den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 mit den genannten Summen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister lässt über den von Obmann Stockinger gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

Prüfungsausschuss-Obmann Stockinger stellt die Zusatzantrag,
aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Prüfungsausschusses, € 200.000,- vom ausgewiesenen Sollüberschuss der Zukunftsrücklage für Grundankäufe zuzuführen.

Der Bürgermeister lässt über den von Obmann Stockinger gestellten Zusatzantrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

2. Gemeinde-KG
Kenntnisnahme der Jahresbilanz 2016

Bgm. Reiter:
Der Jahresabschluss 2016 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee & Co KG wurde vom Steuerbüro BNP - Wirtschaftstreuhand in Gmunden erstellt. Die ausgewiesene Bilanzsumme beträgt € 5,291.886,04. Der den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn beträgt € 283.337,13. Der Gewinn ist bedingt durch die Auflösung der Kapitalrücklage in Höhe von € 392.000,-. Die Auflösung in dieser Höhe beruht auf der Entnahme der Liegenschaft Volksschule im Jahr 2015; im Zuge der seinerzeitigen Einlage wurde eine Kapitalrücklage in eben dieser Höhe eingestellt. Diese wurde nun in voller Höhe aufgelöst. Dadurch ergibt sich für 2016 ein Gewinn, da der Ertrag aus der Auflösung höher ist als der laufende Verlust.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
dem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee & Co KG zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme von € 5,291.886,04 seine Zustimmung zu erteilen. Der den Gesellschaftern zuzurechnende Gewinn beträgt € 283.337,13.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt folgendes Abstimmungsergebnis fest:

Für den Antrag:	24	Stimmen	ÖVP-Fraktion:	13	
			SPÖ-Fraktion:	7	
			FPÖ-Fraktion:		
			GRÜNE-Fraktion:	4	

Stimmenthaltungen	7	Stimmen	FPÖ-Fraktion:	7	

3. Gebühren
Anpassung der Strandbadgebühren

Bgm. Reiter:
Wie jedes Jahr sollen die Strandbadgebühren indiziert und an den Bäderverbund angepasst werden. Ziel ist die Bädertarife im Bäderverbund anzugleichen bzw. zu vereinheitlichen.
Die Tarife der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee sind bis auf die Saisonkarten bereits mit dem Bäderverbund ident (siehe im Akt befindliche Beilage des Bäderverbundes). Als weiterer Schritt ist nunmehr vorgesehen, auch die Saisonkartentarife einheitlich zu gestalten, wobei Bürgerinnen und Bürger einer Bäderverbunds-Mitgliedsgemeinde eine 20%-ige Ermäßigung beim Kauf einer Saisonkarte erhalten:

	Tarif – Bäderverbund:	Einheimische (20%-Erm.):	
		Neu:	bisher:
Erwachsene	€ 100,00	€ 80,00	€ 77,00
Schüler, Lehrling, Studenten	€ 62,00	€ 49,40	€ 39,50
Familien	€ 200,00	€ 160,00	€ 154,10

Der Tarif für eine Saisonkarte entspricht dem zwanzigfachen einer Tageskarte! Das bedeutet, dass sich beim Besuch des Bades von mehr als 20 Tagen die Saisonkarte zu rechnen beginnt und der Eintritt defakto gratis ist. Die Öffnungstage liegen in einem durchschnittlichen Sommer bei ca. 60 bis 70 Tagen.

Die Saisonkabinenmieten betragen dzt.:
Strandbad Seewalchen € 119,50 Seebad Litzlberg € 120,00

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 9.März mit dem Thema Strandbadgebühren eingehend befasst und schlägt vor, die Gemeindetarife 2017 bis auf die Saisonkarte für Schüler, Studenten u. Lehrlinge an den Bäderverbund anzupassen Die Saisonkarten-Tarife für Schüler, Lehrlinge und Studenten sollen für die Saison 2017 auf € 55,- angehoben und im kommenden Jahr gänzlich an den Bäderverbund-Tarif angeglichen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,

aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Gemeindevorstandes die vorliegenden Strandbadgebühren für die Saison 2017 lt. Beilage zu beschließen und ab der Saison 2018 die Tarife jährlich automatisch an die Bäderverbundtarife anzupassen. Die Saisonkabinen-mieten im Strandbad Seewalchen wie im Seebad Litzlberg werden einheitlich mit € 120,- pro Badesaison festgesetzt.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

4. Subvention

Förderansuchen des Vereins „Liebenswertes Seewalchen“ für diverse Projekte

Bgm. Reiter:
Der Dorfentwicklungsverein „Liebenswertes Seewalchen“ ersucht in seinem Schreiben vom 6. März 2017 um eine weitere finanzielle Unterstützung verschiedener Projekte im Jahr 2017 wie:

- Umgestaltung des Rosengartens
- Unterstützung heimischer Bauern bei Direktvermarktung
- Sanierung des Westwanderweges
- Baumpflanzungen „Friedhofsallee“
- Bankerl – Renovierungen

Weiters hat sich der Dorfentwicklungsverein bereit erklärt, die Projektträgerschaft für das Projekt Anlegen einer Bienenweide auf dem gemeindeeigenen Grundstück 244 KG Litzlberg in der Ortschaft Buchberg zu übernehmen. Durch Beschluss des REGATTA-Projektauswahlgremiums ist für das Vorhaben eine 80%ige LEADER-Förderung vorgesehen. Die Eigenmittel sollen dem Verein von der Gemeinde in Form eines eigenen Zuschusses refundiert werden. Weiters sollen zur Begleichung der Rechnungen die Fördermittel von der Gemeinde vorfinanziert werden (die EU-Mittel kommen erfahrungsgemäß erst mehrere Monate nach Fertigstellung des Projektes). Die Fördermittel sind nach Einlangen an die Gemeinde zur Begleichung der Vorfinanzierung zu überweisen.

Der Bürgermeister stellt die Anträge,

a) den Verein Liebenswertes Seewalchen für die im Ansuchen vom 6. März 2017 geplanten Projekte im Jahr 2017 mit einem weiteren Förderungsbetrag in Höhe von € 15.000.- zu unterstützen.

b) den Verein Liebenswertes Seewalchen für die Umsetzung des Projekts „Bienenweide Buchberg“ (Gesamtkosten rd. € 5.500.-) mit einem weiteren Förderungsbetrag in Höhe von 20% der voraussichtlichen Projektkosten, maximal € 1.100.- zu unterstützen.

c) die erforderlichen Mittel zur Begleichung der Rechnungen von der Gemeinde vorzufinanzieren. Die Fördermittel sind nach Einlangen an die Gemeinde zur Begleichung der Vorfinanzierung zu überweisen.

Die Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde erfolgt je nach Bedarf und ist spätestens mit Ende des Jahres 2017 unter Vorlage einer Endabrechnung und bezahlter Rechnungen nachzuweisen.

Der Bürgermeister lässt über seine gestellten Anträge durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

5. Amtsleiter
Neubestellung

Bgm. Reiter:
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.2.2017 wurde die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters des Gemeindeamtes öffentlich ausgeschrieben. 10 Bewerbungen sind eingelangt.

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. GDG hat der Personalbeirat nach objektiven Kriterien einen begründeten Aufnahme- oder Besetzungsvorschlag zu erstellen und dem für die Personalmaßnahme zuständigen Organ der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Dem Aufnahme- oder Besetzungsvorschlag sind die erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Enthält der Aufnahme- oder Besetzungsvorschlag mehrere Bewerber(innen), sind sie vom Personalbeirat zu reihen.
Gem. § 11 Abs 4 leg.cit. ist das für die Personalentscheidung zuständige Organ der Gemeinde an den Aufnahme- oder Besetzungsvorschlag des Personalbeirats nicht gebunden. Anträge, die auf eine vom Vorschlag des Personalbeirats abweichende Entscheidung abzielen, sind zu begründen. Eine vom Vorschlag des Personalbeirats abweichende Personalentscheidung ist dem Personalbeirat unter Anschluss des begründeten Antrags, welcher der Entscheidung zugrunde liegt, in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
In der Personalbeiratssitzung am 24.4.2017 wurde einstimmig vorgeschlagen, Manfred Binder als Leiter/in des Marktgemeindeamtes Seewalchen zu bestellen.

Gem. § 52 Oö. Gemeindeordnung sind Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, daß der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
aufgrund des einstimmigen Besetzungsvorschlages des Personalbeirates Herrn Manfred Binder mit Wirkung 1.8.2017 gem. § 37 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung zum Leiter des Marktgemeindeamtes Seewalchen am Attersee zu bestellen und auf den Beamtendienstposten B II-VII zu überstellen.

Gem. 7 Abs. 4 Oö. GBG 2001 wird die erstmalige Besetzung der leitenden Funktion befristet für einen Zeitraum von drei Jahren ausgesprochen.

Für die Stimmenzählung werden folgende Personen nominiert: Vbgm. Haberl, GV. Berger, GV. Hemetsberger, GV. Hauschildt-Buschberger

Die mit Stimmzettel durchgeführte geheime Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

Für den Antrag: 31 Stimmen
Gegen den Antrag: 0 Stimmen

6. Dienstpostenplan
Änderung

Bgm. Reiter:
Aufgrund der Amtsleiterbesetzung und Nachbesetzung des Leiters der Finanzabteilung ist auf Grund der Umverteilung der Arbeitsbereiche in der Finanzverwaltung die Umwandlung des Dienspostens GD 14 auf GD 16 vorzunehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
mit Wirkung 1.8.2017 in der Finanzverwaltung den Dienstposten GD 14 / VB I b auf GD 16 / VB 1 c umzuwandeln.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

7. Feuerwehr
Erlassen einer Tarifordnung

Bgm. Reiter:
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2016 wurde eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Das Land OÖ empfiehlt, zusätzlich eine neue Tasrifordnung zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
die Feuerwehr-Tarifordnung 2016 zu beschließen.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

8. GR. Gabriele Mayr
Befreiung von der Anwesenheitspflicht

Bgm. Reiter:
Frau Gabriele Mayr hat mit Eingabe vom 27.2.2017 um Karenzierung ihrer Tätigkeiten als Gemeinderätin, als Mitglied des Kulturausschusses und des AK-Bäder für den Zeitraum vom 1.6.2017 bis 1.9.2018 ersucht.
Gemäß § 47 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung können Mitglieder des Gemeinderates nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
Frau Gemeinderat Gabriele Mayr gem. § 47 Abs. 2 O.ö. Gemeindeordnung für den Zeitraum 1.6.2017 – 1.9.2018 von ihrer Anwesenheitspflicht zu befreien.

GR. Mayr nimmt ihre Befangenheit wahr und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

9. Parkplatz
Behindertenparkplatz Promenade (Eiszeit); Erlassen einer Verordnung über

Bgm. Reiter:
In der Gemeinderatssitzung vom 14.04.2016 wurde der Taxiparkplatz bei der Promenade Nähe „Blumen Mayr“ aufgelassen. Statt diesen Parkplatz würde sich ein Behindertenparkplatz anbieten. Die Verordnung für einen Behindertenparkplatz liegt vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
die vorliegende Verordnung zu beschließen.

GV. Hauschildt-Buschberger fragt nach, ob dies der Parkplatz sei, der eine Schrägneigung habe. Sie frage nur, ob der Parkplatz trotz der Abschüssigkeit dafür geeignet sei. Sie sei eh dafür einen Behindertenparkplatz zu machen, aber wenn dieser dann durch die Schrägneigung nicht genutzt werden könne? Gebe es eine Verordnung welche eine Klassifizierung für Behindertenparkplätze vorschreibe? Es sei schon ein Gefälle dort.

Der Bürgermeister antwortet, dass es sich da nur um ein leichtes Gefälle handle. Und bei einem Behindertenparkplatz dürfe man nicht sofort an einen Rollstuhlfahrer denken. Ein Rollstuhlfahrer müsse damit schon umgehen können.

Der Amtsleiter merkt an, dass es Vorschriften über die Größe der Parkplätze gebe. Die sei größer als ein normaler Parkplatz, aber man werde im Gesetz nichts finden welches Gefälle zulässig sei oder nicht. Ein Gutachten vom Behindertenverband könne man anfordern. Aber es gebe auch genug Behinderte die nicht auf einen Rollstuhl angewiesen seien. Man werde sich das noch anschauen und kümmere sich noch darum. Auch werde man noch schauen, wie man den Parkplatz am besten anordne und vielleicht könne man diesen auch noch etwas abgraben bzw. begradigen.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

10. Straßenbau 2017

Zuschlagsentscheidung

Bgm. Reiter:
Für den Straßenbau 2017 wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung aufgrund der Bestimmungen des BVerG durchgeführt. Die Anbotseröffnung war am 7.4.2017. Die Angebote wurden von der Bauleitung, Herrn DI Köttl, geprüft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
aufgrund des Vergabevorschlages der Bauleitung die Zuschlagsentscheidung für den Straßenbau 2017 an die Firma Lahnerbau Ges.m.b.H. mit dem Preis von € 274.435,75 incl. Mwst. zu treffen.

GR. Hoyer weist als Obmann des Infrastrukturausschusses darauf hin, dass es schon Zeiten gegeben habe, wo man die Kosten für den Straßenbau wesentlich überschritten habe. Nach dem Ausschreibungsergebnis und aufgrund der Tatsache, dass man sich jetzt bei der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen sehr genau mit dem Ausschreibenden unterhalten habe, habe man in den letzten beiden Jahren immer ein Ergebnis welches mit den Kosten übereinstimme. Heuer könne man alles was man sich vorgenommen habe an die Firma Lahnerbau übergeben.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

11. Baurecht

Bauvorhaben „Abbruch und Neubau eines Wohnhauses“ auf dem Grundstück Nr. 2036/1, KG. Seewalchen

Bgm. Reiter:
Herr Ing. Norbert Hartl MSc MBA, vertreten durch Müller Partner Rechtsanwälte GmbH., 1010 Wien, Rockhgasse 6 hat mit Schreiben vom 15.02.2017 (eingelangt bei der Behörde am 16.02.2017) eine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 Abs. 3 B-Vg und §§ 7 ff. VwGVG eingebracht, welche dem Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 27.02.2017 übermittelt wurde.
Das Landesverwaltungsgericht teilt mit Schreiben vom 07.03.2017 (eingelangt bei der Behörde am 14.03.2017) mit, dass die übermittelte „Säumnisbeschwerde“ als Devolutionsantrag an den Gemeinderat als Baubehörde zweiter Instanz zu werten ist, weshalb diese der Gemeinde zuständigkeitshalber übermittelt wird. Gemäß § 73 Abs. 2 AVG geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde über (Devolutionsantrag), wenn ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen wird.

Herr Ing. Norbert Hartl MSc MBA, und Frau Brigitte Hartl, beide wh. 4863 Seewalchen am Attersee, Promenade 1b hat mit Schreiben vom 22.06.2016 (Eingang bei der Behörde am 27.06.2016) um die Erteilung einer Baubewilligung für das Vorhaben „Neubau eines Wohnhauses“ auf dem Grundstück Nr. 2036/1, KG. Seewalchen, angesucht.
Mit Schreiben vom 28.02.2017 wurde Herr Ing. Norbert Hartl MSc MBA, vertreten durch Müller Partner Rechtsanwälte GmbH., 1010 Wien, Rockhgasse 6 sowie Frau Brigitte Hartl eine Aufforderung zur Mängelbehebung (Ergänzung des Bauplanes) innerhalb von vier Wochen übermittelt. Zudem wurde in diesem Scheiben darauf hingewiesen, dass **als Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung die Erteilung der Bauplatzbewilligung notwendig ist**.
Eine entspr. Ergänzung des Bauplanes wurde mit Schreiben vom 23.03.2017 (eingelangt bei der Behörde am 27.03.2017) der Behörde übermittelt.
Die mit Schreiben vom 05.12.2016 beantragte Bauplatzbewilligung (Ergänzung vom 28.03.2017) widerspricht der Verordnung des Neuplanungsgebietes im Bezug auf eine uneingeschränkte öffentliche Nutzung der Promenade in einer Breite von ca. 6,0 m (ev. bestehende Asphaltoberfläche). **Das Bauplatzansuchen wurde daher mit Bescheid des Bürgermeisters vom 20.4.2017, Az.: 031-6/2017-Ar abgewiesen.**
Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Bauordnung, LGBl. 66/1994 i.d.g.F. darf der Neubau eines Gebäudes nur auf Grundflächen bewilligt werden, für die eine Bauplatzbewilligung vorliegt.

Da eine Bauplatzbewilligung nicht vorliegt, ist der Baubewilligungsantrag zurückzuweisen.

Der Bürgermeister stellt den 1. Antrag,
auf das Vorlesen folgender Unterlagen zu verzichten:

1. **Säumnisbeschwerde des Herr Ing. Norbert Hartl MSc MBA, vertreten durch Müller Partner Rechtsanwälte GmbH., 1010 Wien, Rockhgasse 6 vom 15.02.2017 (eingelangt bei der Behörde am 16.02.2017)**
2. **Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 07.03.2017 (eingelangt bei der Behörde am 14.03.2017)**

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

Der Schriftführer liest den vorliegenden Bescheidentwurf vollinhaltlich vor.

Der Bürgermeister stellt den 2. Antrag,
den Antrag des Herrn Ing. Norbert Hartl, MSc MBA, vertreten durch Rechtsanwälte Müller/Partner und Frau Brigitte Hartl vom 22.06.2016 (Eingang bei der Behörde am 27.06.2016) um die Erteilung einer Baubewilligung für das Vorhaben „Neubau eines Wohnhauses“ auf dem Grundstück Nr. 2036/1, KG. Seewalchen, zurückzuweisen und vorliegenden Bescheid zu erlassen.

GV. Berger merkt an, dass man sich in der Fraktion noch am Dienstag, nach längeren intensiven Gesprächen dazu entschlossen habe – wie auch schon bei den letzten GRS – entsprechend zu enthalten.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt folgendes Abstimmungsergebnis fest:

Für den Antrag:	22	Stimmen	ÖVP-Fraktion:	11	ohne Haberl, Blaikner
			FPÖ-Fraktion:	7	
			GRÜNE-Fraktion:	4	

Stimmenthaltungen	9	Stimmen	ÖVP-Fraktion:	2	Haberl, Blaikner
			SPÖ-Fraktion:	7	

12. Verkehr
30 km/h Zone im Bereich Ortschaft Steindorf

IstrA-Obmann Hoyer:
BH-Vöcklabruck stellte fest, dass man im Bereich der Steindorfer Siedlung (Neu-Steindorf) eine 30 Zone einrichten könnte.

Infrastrukturausschuss-Obmann Hoyer stellt den Antrag,
aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Infrastrukturausschusses, für die Siedlung Neu-Steindorf eine 30km/h Zone unter Beibehaltung der verordneten Verkehrszeichen zu beantragen.

GV. Kitzberger merkt an, dass aus polizeilicher Sicht der Vorteil einer 30er Zone der sei, dass man Übertretungen ahnden könne, denn wenn man sich die Breite der Straße anschaue – da sei ohnedies ein Fahren auf Sicht erforderlich. Man könne also gar nicht schneller fahren als 30 km/h. Bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h müsse der Übertreter schon 60 km/h fahren damit dieser geahndet werden könne. Dies werde kaum der Fall sein, bei einer 30er Zone jedoch könne man sicher den einen oder anderen ahnden welcher die Geschwindigkeit nicht einhalte und das könne man nur begrüßen.

Der Bürgermeister lässt über den von Obmann Hoyer gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

13. Straßenbeleuchtung
Straßenbeleuchtungsprogramm 2017 – Auftragsvergabe

IstrA-Obmann Hoyer:
Solarleuchten Kemating:
Für die Festlegung der Positionen für die einzelnen Lichtkörper in Kemating gab es einen Lokalaugenschein mit Hr. Baumann (Straßenmeisterei Seewalchen), Hr. Huber Rudolf (Firma Illumina), Hr. Huber Harald (GR) und Herrn Reiter Andreas (Gemeindebediensteter). Hier wurde ein Plan von der Firma „Illumina“ erstellt, wobei ersichtlich war, dass eine sechste Solarlampe Sinn macht, da dann auch die Kreuzung Kematingerstraße – Seewalchnerstraße ausgeleuchtet wird.
Über die Solarleuchten wurden zwei Angebote eingeholt.
Für die Fundamente wurde ebenfalls ein Angebot von der Firma Niederndorfer eingeholt.

Rechtliche Straßenbeleuchtungsprogramm 2017:
Da die Straßenbeleuchtungsmasten für das Jahr 2016 (Öko-Siedlung) wegen fehlender Zustimmungserklärung teilweise nicht aufgestellt werden können bzw. dürfen, können diese für das Jahr 2017 genutzt werden. Dies ist insofern zweckmäßig, weil die Kosten für die Solarleuchten das vorgesehene Budget bereits abdecken.

Infrastrukturausschuss-Obmann Hoyer stellt den Antrag,
aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Infrastrukturausschusses, die ursprünglich für 2016 geplanten und bereits angekauften Straßenbeleuchtungsmasten, für die die Gemeinde keine Zustimmungserklärung zur Aufstellung auf Privatgrund bekommt, für das Straßenbeleuchtungsprogramm 2017 zu verwenden. Die Solarmasten für die Ortschaft Kemating sollen an die Bestbieterfirma „Illumina“ vergeben werden. Die Firma Illumina hat die Masten in der Länge zu liefern, dass eine Aufstellung in Betonrohre unter Sandbeigabe möglich ist. Die sechste Solarlampe ist an der Kematingerstraße zu liefern und zu versetzen. Der Bauhof wird ersucht, die Rohrversetzungsarbeiten durchzuführen.

Der Bürgermeister lässt über den von Obmann Hoyer gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

14. Abwasserbeseitigung
Aufschließung Buchberg (Fleischmann)

IstrA-Obmann Hoyer:
Lt. Vereinbarung vom 21.08.2014 (Gemeinde Seewalchen mit Fr. Fleischmann) muss die Gemeidne Seewalchen die Grundstücke 84/2 und 84/3 / beide KG Litzlberg mit einem Schmutzwasserkanal erschließen. Lt. Dachs Alexander darf der Kanal entlang des Weges verlegt werden, jedoch nicht mitten durch das Grundstück. Ein Angebot für die Baumangementleistungen (Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Kolloudierung) liegt von der Firma „dlp“ mit € 12.000,00 incl. Mwst. vor.

Infrastrukturausschuss-Obmann Hoyer stellt den Antrag,
aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Infrastrukturausschusses, die Projektierungsarbeiten entsprechend dem Angebot an die Firma dlp unter Fristsetzung der Fertigstellung mit dem Auftrag zu erteilen, mit den betroffenen Eigentümern Kontakt aufzunehmen und entsprechende Vereinbarungen über die Grundbenützung abzuschließen.

GR. Gierlinger merkt an, da ja nach dem neuen Flächenwidmungsplan direkt anschließend an das Grundstück ein Widmungswerbungsvorschlag vorliege, sei es seiner Meinung nach sinnvoll sich zu überlegen und zu warten bis diese Widmung erledigt sei weil ja dort der Kanal dann auch ein Thema sein werde und natürlich auch die Umwidmung davon abhängig sei. Sei dies angedacht? Habe man über die Kanalführung da schon einen genauen Plan?

Der Bürgermeister antwortet, dass es grundsätzlich so sei, dass das Umwidmungsansuchen von Markus Dachs für das Grundstück östlich der Fleischmann-Liegenschaft noch im Laufen sei. Die zweite Parzelle von Fleischmann sei schon verkauft, und die neuen Eigentümer fragen nun laufend an, wann der Kanal komme. Die beantragte Widmung bei Markus Dachs sei aus Sicht des Ortsplaners nicht im gesamten Umfang möglich, sondern nur ein Teil. Die vorliegende Kanalplanung sei vorerst nur eine Basisplanung, es gebe noch keine Detailplanung. Wenn Herr Dachs die Umwidmung bekomme, müsse er einen Infrastrukturkostenbeitrag bezahlen, der entsprechend zu berechnen sei und eine aliquote Mitfinanzierung des Gesamtstranges – nicht nur für das was auf seinem Grundstück sei – zu leisten habe. Durch eine allfällige Widmung würden sich durch die Mitfinanzierung für die Gemeinde natürlich die Kosten für den Kanal deutlich minimieren. GR. Gierlinger sei beim Planungsausschuss ja eh dabei gewesen.

GR. Gierlinger antwortet, er sei dabei gewesen. Oben drüber oder unten vorbei sei die Frage gewesen.

Der Bürgermeister erwidert, dass dies aus seiner Sicht eine Frage der Detailplanung sei. Grundsätzlich seien die Grundstücke der anderen Dachs-Geschwister auf den Parzellen des ehemaligen Tennisplatzes auch über diesen Strang zu entsorgen. Diese hätten dann den Anschluss von der Südseite aber üblicherweise mache man den Kanalanschluss nach hinten wo die Zufahrt sei.

GR. Hoyer merkt an, dass in diesem Bereich vor allem das Problem mit Herrn Alexander Dachs gewesen sei. Dieser habe niemanden auf dem kürzesten Weg vor dem ehemaligen Gasthaus bzw. Wohngebäude hinübergelassen und unten entlang des Radfahr/Gehweges die Trassenverlegung verlangt. Er habe da jedoch noch durchgebracht, einer polygonale Verlegung zuzustimmen um Schächte setzen zu können um keinen gebogenen Kanal zu bekommen. Darum sei auch der Zusatz bei der dlp, dass die Grundeigentümer dort unterschreiben müssen um nicht im Nachhinein sagen zu können die Kanalführung passe nicht. Es sei klar, dass man die Widmung berücksichtigen müsse.

Der Bürgermeister lässt über den von Obmann Hoyer gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

15. Jugendtaxi
neue Förderrichtlinien

SozA-Obfrau Mohr:
In der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2016 wurde einstimmig beschlossen, dass der Betrieb des Jugendtaxis im Jahr 2017 unter den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2016 weiterlaufen soll.
Aufgrund der Änderungen der Voraussetzungen für die Förderrichtlinien seitens des Amtes der OÖ Landesregierung ist eine Überarbeitung, der bei uns geltenden Bedingungen, notwendig. Das Land OÖ fördert derzeit 50 % der Gemeindekosten. Als Eigenleistung der Jugendlichen ist ein Mindestanteil von 1/3 der Kosten nicht förderbar.
Das Jugendtaxi wurde 2016 von 107 Jugendlichen angenommen. Ca. 40 % unserer Jugendlichen haben das Jugendtaxi 2016 genutzt.

Sozialausschuss-Obfrau Mohr stellt den Antrag,
dass aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Sozialausschusses der Betrieb des Jugendtaxis im Jahr 2017 unter den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2016 weitergewährt wird mit dem Zusatz, dass 1/3 der Kosten vom Jugendlichen zu tragen ist.

Der Bürgermeister lässt über den von Obfrau Mohr gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

16. Seniorentaxi
neue Richtlinien

SozA-Obfrau Mohr:
In der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2016 wurde einstimmig beschlossen, dass der Betrieb des Seniorentaxis im Jahr 2017 unter den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2016 weiterlaufen soll.
Aufgrund der Änderungen der Voraussetzungen für die Förderrichtlinien seitens des Amtes der OÖ Landesregierung für das Jugendtaxi (Seniorentaxi wird nicht gefördert) ist eine Überarbeitung, der bei uns geltenden Bedingungen, notwendig.
Um eine Gleichstellung von Jugend- und Seniorentaxi zu haben, hat der SAS in seiner Sitzung am 06.03.2017 einstimmig beschlossen, dass auch die Senioren 1/3 der Kosten selbst zu tragen haben.
Das Seniorentaxi wurde 2016 von 181 Senioren angenommen. Ca. 25 % unserer Senioren haben das Seniorentaxi 2016 genutzt.

Sozialausschuss-Obfrau Mohr stellt den Antrag,
dass aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Sozialausschusses der Betrieb des Seniorentaxis im Jahr 2017 unter den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2016 weitergewährt wird mit dem Zusatz, dass 1/3 der Kosten von den Senioren zu tragen ist.

Der Bürgermeister lässt über den von Obfrau Mohr gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

17. Bebauungsplan Nr. 57 „Königswiese-Kroiss; Änderung
Grundsatzbeschlussfassung betreffend die Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 1914/2, KG. Seewalchen

Bgm. Reiter:
Herr DI (FH) Markus Kofler und Frau Julia Heiml, beide wh. 4863 Anton-Schmoller-Straße 1 haben mit Eingabe vom 23.11.2016 um Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 57 „Königswiese-Kroiss“ betreffend das Grundstück Nr. 1914/2, KG. Seewalchen angesucht.

Der Wunsch wird dahingehend begründet, dass der Antragsteller eine Änderung der Gestaltungsrichtlinien Punkt 9 „Außengestaltung und Einfriedung“ begehrt, da eine Einfriedung in Form eines Gabionenzaunes mit einer Höhe von 150 cm entlang der Zufahrtsstraße errichtet werden soll.
Von Seiten der Ortsplanung wird angeführt, dass der Bereich der Bebauungspläne Nr. 22 und 57 südlich der Seewalchner Landesstraße, im Sinne der Gleichbehandlung in den rechtswirksamen Bebauungsplänen die gleichen Vorgaben betreffend der Zaunarten und Zaunhöhen hat.
Aus diesem Grund wird aus ortsplanerischer Sicht eine Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Zaunarten und Höhen aufgrund eines Einzelwunsches nicht empfohlen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
auf Grund der einstimmigen Empfehlung des Planungsausschusses sowie der Stellungnahme des Ortsplaners Dipl. Ing. Erich Deinhammer vom 24.01.2017 dem Ansuchen auf Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 57 „Königswiese-Kroiss“ nicht stattzugeben und das Verfahren auf Änderung des og. Bebauungsplanes nicht einzuleiten.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

18. Flächenwidmungsplan Nr. 04/2004; Änderung
a) Grundsatzbeschlussfassung betreffend die Umwidmung eines Teilbereiches des Grundstückes Nr. 3341, KG. Seewalchen von Grünland „Land- u. Forstwirtschaft, Ödland“ in Bauland „Neuausformung der Baulandfläche für den Sternchenbau 13“ (Bereich Steindorf)
b) Beschlussfassung des Planentwurfes

Bgm. Reiter:
a) Die Familie Friedrich und Michaela Neulinger, wh. 4863 Steindorf hat mit Eingabe vom 13.03.2017 um Umwidmung einer nördlichen Teilfläche des Grundstückes Nr. 3341, KG. Seewalchen von Grünland „Land- u. Forstwirtschaft, Ödland“ in Bauland „Erweiterung Sternchenbau 13“ und im Gegenzug eine östliche Teilfläche (Flächenabtausch) von „Sternchenbau 13“ in Grünland „Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ angesucht.
Die beantragte Umwidmungsfläche hat eine Fläche (Flächenabtausch) von rund 150 m² und liegt nördlich Ortschaft Alt-Steindorf.
Eine Änderung ist erforderlich, um den geplanten Zubau beim best. Wohnhaus bzw. der best. Garage durchzuführen und dabei die erforderlichen Abstandsbestimmungen gemäß OÖ. Baugesetzgebung einhalten zu können.
Vom Ortsplaner Arch. DI. Erich Deinhammer wird mitgeteilt, dass aus ortsplanerischer Sicht gegen die Änderung kein Einwand besteht, da die Baulandfläche mit 1.086 m² bereits besteht und im Zuge der Änderung keine Vergrößerung stattfindet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
auf Grund der einstimmigen Empfehlung des Planungsausschusses sowie der Stellungnahme des Ortsplaners Dipl. Ing. Erich Deinhammer vom 14.03.2017 das Verfahren auf Änderung des Flächenwidmungsplanes, einzuleiten.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
den Planentwurf der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 97 des Arch. Dipl. Ing. Erich Deinhammer, Eferding, von 30.03.2017 zu beschließen.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

19. Berufung
Cashpoint Agentur & IT-Service GmbH – Berufungsentscheidung über Wettterminals

Der Bürgermeister nimmt zu TOP 19 und TOP 20 seine Befangenheit wahr, nimmt nicht an der Abstimmung teil und übergibt den Vorsitz an Vizebgm. Haberl.

Vizebgm. Haberl:
Bei einer routinemäßigen Überprüfung wurde durch ein Gemeindeorgan am 9. Februar 2017 festgestellt, dass am Standort Hauptstraße 2 in der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee drei Wettterminals (Cashpoint Tippomat) betriebsbereit aufgestellt sind. Laut Auskunft des Mieters der Räumlichkeiten waren zwei dieser Wettterminals vom 1.1.2016 bis 31.8.2016 beim Standort Hauptstraße 6a (ENI-Tankstelle) in Betrieb. Ab 1.9.2016 wurden diese Wettterminals zum Standort Hauptstraße 2a (Gasthof Stallinger) übersiedelt und ein zusätzliches Wettterminal an diesem Standort in Betrieb genommen, sodass ab diesem Zeitpunkt insgesamt drei Wettterminals in Betrieb sind.

Die Betreiber hatten es bis dahin unterlassen, die aufgestellten Wettterminals im Sinne der geltenden Lustbarkeitsabgabeordnung bei der Gemeinde ordnungsgemäß anzumelden. Auf telefonische Nachfrage der Gemeinde bei der Firma Cash-Point wurde dem zuständigen Sachbearbeiter mitgeteilt, dass die Firma Cash-Point Betreiber der Automaten ist und die Gemeinde die Abgabenvorschreibungen schriftlich an das Unternehmen richten soll.

Der daraufhin ergangene Dauerbescheid vom 16.2.2017, mit dem die Lustbarkeitsabgabe für diese Wettterminals vom Bürgermeister festgesetzt wurde, wurde von der Cash-Point Agentur GmbH & IT-Service GmbH mit Berufung vom 16.3.2017 angefochten. Geltend gemacht werden darin im Wesentlichen, dass sich in der Lustbarkeitsabgabeordnung der Gemeinde der Abgabeschuldner nicht mit dem Betreiberbegriff im Landesgesetz deckt und darüber hinaus das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz verfassungswidrig sei.

Die Vorsitzende stellt den 1. Antrag,
auf das Vorlesen folgender Unterlagen zu verzichten:
1. Bekämpfter Bescheid vom 16.2.2017
2. Berufung vom 16.3.2017

Die Vorsitzende lässt über ihren gestellten 1. Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

Der Schriftführer liest den vorliegenden Bescheidentwurf vollinhaltlich vor.

Die Vorsitzende stellt den 2. Antrag,
die gegenständliche Berufung der Cash-Point Agentur GmbH & IT-Service GmbH vom 16.3.2017 abzuweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 16.2.2017 zu bestätigen.

Die Vorsitzende lässt über ihren gestellten 2. Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

20. Verkehrsflächenbeitrag – Berufung
Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 19.01.2017 betreffend Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für Parz. Nr. 2167/3 KG Seewalchen

Vizebgm. Haberl
Mit Bescheid vom 18. September 2013 erhielt Fr. Mag. Sabine Zoister die Baubewilligung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Pool. Anlässlich der erteilten Baubewilligung wurde Fr. Mag. Zoister der Verkehrsflächenbeitrag für den Unterbau vorgeschrieben.
Anlässlich der Asphaltierung der Nösner Straße wurde nun die zweite Hälfte des Verkehrsflächenbeitrages mit Bescheid vom 19.1.2017 vorgeschrieben.

Fr. Mag. Zoister hat trotz mehrmaliger Anfragen beim Amt der OÖ Landesregierung, welche die Vorgehensweise der Marktgemeinde Seewalchen bestätigen, den Bescheid des Bürgermeisters vom 19.1.2017 vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Christoph Rogler bekämpft.
Fr. Mag. Zoister ist der Meinung, dass die Marktgemeinde Seewalchen bereits 2013 den gesamten Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben gehabt hätte. Eine Vorschreibung des restlichen Verkehrsflächenbeitrages anlässlich der Asphaltierung der Nösner Straße ist Ihrer Meinung nach rechtswidrig.

Die Vorsitzende stellt den 1. Antrag,
auf das Vorlesen folgender Unterlagen zu verzichten:
1. **Bekämpfter Bescheid vom 19.01.2017**
2. **Gegenständliche Berufung vom 21.02.2017 (eingelangt mit 23.02.2017)**

Die Vorsitzende lässt über ihren gestellten 1. Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

Der Schriftführer liest den vorliegenden Bescheidentwurf vollinhaltlich vor.

Die Vorsitzende stellt den 2. Antrag,
die Berufung der Fr. Mag. Sabine Zoister, vertreten durch Dr. Christoph Rogler, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 19. Jänner 2017, Zl. 612-1/2016-KS abzuweisen.

GV. Berger ersucht die Gemeinde zu prüfen, ob es Rechtens sei, dass dort Schilder stehen auf denen stehe „Betreten verboten“. Er könne sich nicht vorstellen dass das passe.

Der Amtsleiter erwidert, dass er die Tafeln gesehen habe und seines Wissens nach sei dies rechtlich zulässig, da es sich um ihre Grundgrenze handle. Dort könne sie Schilder aufstellen, sofern diese verkehrstechnisch nicht im Wege stehen. Es sei ihr Privatgrundstück.

Die Vorsitzende lässt über ihren gestellten 2. Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Neubau Volksschule
Aufhebung Übertragungsverordnung

Bgm. Reiter:
Die Verordnung betreffend Übertragung des Beschlussrechtes an den Gemeindevorstand wurde im Zuge der Verordnungsprüfung des Landes als rechtswidrig erksannt und ist aufzuheben.

Gemäß § 43 Abs. 3 Z 3 00. GemO 1990 ist zur Erlassung einer Übertragungsverordnung insbesondere ein Beschluss des Gemeinderates uber die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) einschließlich einer allenfalls gem. § 86 erforderlichen autsichtsbehördlichen
Genehmigung erforderlich.
Ein Finanzierungsplan über das gegenständliche Bauvorhaben lag zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung nicht vor.

Gestützt wurde die Verordnung auf die schriftliche Zusage der Landesräte Mag. Hummer und Max Hiegelsberger, dass die Gesamtkosten in Höhe von 6.432.000,- im Oö. Schulbau-Finanzierungsprogramm für die Jahre 2017 – 2025 berücksichtigt werden und die Höhe des Landesbeitrages und der Bedarfszuweisung mit je 250.000,- p.a. festgelegt wurden.

Eine neue Übertragungsverordnung kann daher erst nach formellem Vorliegen des finanzierungsplanes beschlossen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
die Verordnung des Gemeinderates vom 16.2.2017, mit der das Beschlussrecht für die Zustimmung gem. Pkt. 5.3. des GÜ-Vertrages für Auftragsvergaben im Zuge des Neubaus der Volksschule an den Gemeindevorstand beschlossen wurde, aufzuheben.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Neubau Volksschule
„Containerschule“

Von den Firma Containex und Conzept wurden Angebote eingeholt. Bei der Firma Containex werden die Fundamentierungsarbeiten durch eine Baufirma auf Rechnung der Gemeinde durchgeführt, auch die Notwegebeleuchtung muss extern vergeben werden.

Die Firma Conzept hat ein Komplettanbot erstellt, dass alle Komponenten berücksichtigt (Container, Fluchtwegbeleuchtung, Fundamente, Schultafeln etc.). Als Gesamtmietpreis liegt ein Anbot in Höhe von € 568.024,08 brutto (Kostenschätzung € 696.000,-- brutto) vor, wobei Vergabeverhandlungen von der GSG noch geführt werden müssen. Auch die Aufteilung der Klassenräume muss mit der Schuldirektion noch besprochen werden.

Diese Mietvariante stellt das günstigste Anbot dar, ohne die Container von Schörfling. Wenn die Container von Schörfling gekauft werden würden, entstünden Mehrkosten von ca. 58.000,- für die Umsetzung. Nach Ende der Aufstellzeit müssen die Container wahrscheinlich entsorgt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,
der Vergabe des Lieferns der „Containerschule“ an die Firma Conzept Container Modulbau GmbH zuzustimmen.

GR. Hoyer merkt an, dass der Zug leider schon abgefahren sei, er aber trotzdem noch darauf hinweise, dass er im November 2011 den Antrag schon eingebracht habe – aufgrund der Tatsache dass es ihm gelungen sei die Kunsthochschule in Linz gratis zu einer Planung für das Schulzentrum bei der Autobahnabfahrt zu bewegen. Dies sei nicht erfolgt. Der Bürgermeister von Schörfling sei der einzige gewesen der gesagt habe dies wäre gescheiter gewesen, denn wenn man die Kosten alle nehme, die die Schulen jetzt gekostet haben, hätte man dort ein wesentlich günstigeres Schulzentrum bauen können. Jetzt müsse man wohl oder übel weitere € 500.000,00 mindestens in den Kamin setzen, weil man Ersatz für die Bauzeit brauche. Andererseits hätte man einen Mehrwert – wenn man auf einem neuen Grund eine neue Schule gebaut hätte. Man hätte die Gründe jetzt verkaufen können und die Schüler hätten in eine fix fertig neue Schule umziehen können. Damals habe man damit argumentiert, dass es sich zeitlich nicht mehr ausgehen werde. Dies sei im Jahr 2011 gewesen und jetzt habe man 2017 und sei mit der Fertigstellung der Schulen meilenweit entfernt. Die andere Möglichkeit wäre somit leicht gegangen.

Der Bürgermeister lässt über seinen gestellten Antrag durch Handheben abstimmen und stellt eine ***einstimmige*** Annahme fest.

Einwendung gegen das Protokoll der GRS vom 16.2.2017:
GV. Hauschildt-Buschberger Claudia hat am 27.4.2017 innerhalb offener Frist eine Einwendung gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung am 16.2.1017 mit folgendem Wortlaut eingebracht:

Ich ersuche höflich um Korrektur im Protokoll der GR-Sitzung vom 16.02. 2017, S. 17/18. Bei meiner Wortmeldung zu TO 11 bei ca. Minute 6 wurde ich durch den BGM mit dem Hinweis unterbrochen,

dass dies meine zweite Wortmeldung zum gegebenen TO-Punkt sei und ich nur noch 4 Minuten Redezeit hätte, da für eine zweite Wortmeldung nur eine maximale Dauer von 10 Minuten vorgesehen sei.
Auch merke ich an, dass die eingebrachten Einwände und die Rückmeldungen zum o.g.TO vom BGM keineswegs in ihrer Gänze vorgetragen wurden, sie jedoch im Protokoll zur Gänze wiedergegeben werden (S.14 + 15).

Der Bürgermeister merkt an, dass diesen Einwendungen der Amtsleiter folgendermaßen geantwortet habe:
„Gem. § 54 OÖ Gemeindeordnung ist über jede Sitzung des Gemeinderates eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat unter anderem den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes – insbesondere die gestellten Anträge – zu enthalten. Ein rechtlicher Hinweis des Vorsitzenden, wie z.B. die 2. Wortmeldung sei auf 10 Minuten beschränkt, oder ein Hinweis auf die Geschäftsordnung sei kein wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes und wurde daher auch nicht protokolliert. Laut Protokollentwurf wurden die Wortmeldungen von Frau Hauschildt-Buschberger genau protokolliert, besonders die Abstimmung nach der 1. Wortmeldung. Zum Einwand, dass die eingebrachten Einwände und Rückmeldungen vom Bürgermeister keineswegs in ihrer Gänze vorgetragen wurden, merke er an, dass der zur Akteneinsicht aufgelegene Sachverhalt dem Protokoll einverleibt wurde und es daher nicht erforderlich sei, dass der Bürgermeister diesen Sachverhalt nochmals wortwörtlich vorliest, da er diesen sinngemäß vorgetragen hat. Aus den vorgenannten Gründen sehe er daher keine Notwendigkeit, den Protokollentwurf abzuändern.“
Heute, Donnerstag, 27.4.2017 habe GV. Hauschildt-Buschberger mit mail um 16:10 Uhr dem Amtsleiter und dem Bürgermeister mitgeteilt, dass sie die Einwendungen aufrecht halte und daher um Abstimmung ihrer Einwendungen im Gemeinderat ersuche. Darüber müsse man jetzt abstimmen.

GV. Hauschildt-Buschberger fügt an, dass sie den Fraktionsobleuten eine längere Zusammenfassung ihrer Auffassung geschickt habe. Sie möchte sich kurzfassen und erklären, warum es ihr wichtig sei, dass dies zu Protokoll genommen werde. Es sei nicht in jeder Gemeinde üblich, dass ein so detailreiches und umfangreiches Wortprotokoll geführt werde. Sie glaube, dass sei ein Superluxus dies zu machen, weil es auch Jahre später für nicht anwesende Personen – aber auch für anwesende Personen mit nicht so gutem Gedächtnis – möglich sei, die Vorgänge der Gemeinderatssitzung wirklich gut nachzuvollziehen. Manchmal sei es sehr amüsant die alten Protokolle zu lesen. Im Korrekturersuchen gehe es nicht um die persönlichen Befindlichkeiten ihrerseits, sondern um eine sachliche Dokumentation eines tatsächlich stattgefundenen Vorgangs. Nicht mehr und nicht weniger.

Der Amtsleiter erwidert, dass es in der Gemeindeordnung soweit geregelt sei, dass über jede Sitzung des Gemeinderates eine Verhandlungsschrift zu führen sei. Das Wichtigste sei der wesentliche Inhalt des Beratungsverlaufes und nicht der Wortmeldung – dies sei das erste was im Gesetz stehe. Insbesondere in der Sitzung gestellte Anträge, Gegenanträge, Zusatzanträge, Geschäftsordnungsanträge, etc. unter Anführung der Antragsteller und Berichterstatter ferner die gefassten Beschlüsse sowie für jeden Beschluss die Abstimmungsergebnisse. Dies sei sehr wichtig. Im Absatz 1a stehe auch drinnen, dass wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlange, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Grundsätzlich bräuchte man keine Wortmeldung aufnehmen, außer ein GR-Mitglied sage nein, man sei abweichender Meinung gegenüber dem Antrag gewesen. Dann müsse man das protokollieren. Dies könne man, da man es auf Band habe. In Seewalchen sei es seit Jahrzehnten Tradition, dass das Protokoll ausführlich geführt werde. Man führe kein wortwörtliches Protokoll, man versuche den wesentlichen Inhalt der Wortmeldung zu dokumentieren. Man versuche das auch halbwegs in einem verständlichen Konzept zu bringen, weil wenn man dies wortwörtlich schreiben würden, dann wäre das nicht so gut. Das Band könne sich jeder einmal abhören – dies sei kein Problem. Man habe auch schon gehabt, dass sich ein GV beschwert habe, er habe das nicht so gemeint. Aber was man sage und meine sei ein Unterschied. Seiner Meinung nach sei auf jeden Fall für den Beratungsverlauf ein Hinweis des Bürgermeisters – welchen man am Band kaum verstehe – für die Geschäftsordnung nicht relevant. Es ändere nichts am Abstimmungsergebnis, auch nicht beim Antrag und auch so sei nichts anders geworden. Dies sei sein vorletztes Protokoll, am 28.6.2017 schreibe er sein Letztes, und wie dies sein Nachfolger dann mache sei ihm überlassen. Es sei eine Menge Arbeit und bis jetzt seien auch alle zufrieden gewesen. Man wisse aber auch, dass wenn man einen Fehler im Protokoll gehabt habe und man darauf hingewiesen

wurde, dieser auch im Vorfeld abgeändert worden sei. Hier sehe er jedoch absolut keine Veranlassung. Es stehe dem Gemeinderat frei und er habe nie gesagt, dass er alleine dafür verantwortlich sei – dies unterstelle ihm GV Hauschildt-Buschberger unterschwellig in ihrer Wortmeldung. Es stehe dem Gemeinderat frei über diesen Einwand zu beraten. Sollte es eine Mehrheit geben, werde er dies abändern und nochmal auflegen.

GR. Kölblinger fügt hinzu, dass, das der Hinweis nicht relevant sei, sehe sie nicht so. Wenn dieser Hinweis nicht gefallen wäre, dann hätte es nach 10 Minuten geheißen jetzt sei Ende. Untern Strich sei GV. Hauschildt-Buschberger unterbrochen worden und habe dadurch nicht alles sagen könne.

Der Amtsleiter antwortet, dass jedem Gemeinderat eigentlich klar sein müsse, dass die zweite Wortmeldung auf 10 Minuten beschränkt sei. Der Hinweis vom Bürgermeister sei ja eigentlich von ihm gekommen, da er den Bürgermeister darauf aufmerksam gemacht habe, dass dies die zweite Wortmeldung sei. Er finde es nur fair den Redner darauf aufmerksam zu machen, dass man zB. nur mehr 4 Minuten habe. Rein rechtlich hätte der Bürgermeister nichts sagen müssen und nach 10 Minuten dann darauf hinweisen, dass die Wortmeldung nun beendet sei. Dies sei als Vorsitzender seine Pflicht gewesen. Es sei ja um die Diskussion gegangen, ob es die erste oder die zweite Wortmeldung gewesen sei. Dabei sei man sich ja auch nicht einig.

GV. Hauschildt-Buschberger antwortet, dass der Einspruch, dass es nicht die zweite Wortmeldung gewesen wäre direkt in der Gemeinderatssitzung gekommen sei. Es sei aber doch ein wesentlicher Unterschied im Beratungsverlauf, da es nach ihrer rechtlichen Auffassung nach bei Wortmeldungen mit einer Zeitbeschränkung in der Redezeit diese vorher festgelegt werden solle. Sie halte es für wesentlich das Protokoll zu verändern und es tue ja auch niemanden weh. Es sei so gewesen und das könne man auch so protokollieren. Jetzt werde darüber abgestimmt.

GR. Muhr Markus merkt an, dass das Abstimmungsergebnis ja trotzdem nicht anders geworden wäre. Dies sei zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister lässt über den von GV. Hauschildt-Buschberger eingebrachten Einwand gegen das Protokoll vom 16.2.2017 durch Handheben abstimmen und stellt folgendes Abstimmungsergebnis fest:

Für den Antrag:	4	Stimmen	GRÜNE-Fraktion:	4	

Gegen den Antrag:	27	Stimmen	ÖVP-Fraktion:	13	
		Stimmen	FPÖ-Fraktion:	7	
		Stimmen	SPÖ-Fraktion:	7	

21. Allfälliges

a) GV. Berger fragt an, ob dies jetzt im Protokoll vermerkt werde.

Der Amtsleiter antwortet, ja das werde vermerkt und er müsse diesen Vermerk jetzt noch ins Protokoll aufnehmen.

b) GR. Hoyer merkt an, da AL Schmidt in Kürze in den wohlverdienten Ruhestand gehe und er in einigen Funktionen als Geschäftsführer tätig gewesen sei, frage er nach ob der neue Amtsleiter automatisch in diese Geschäftsführerfunktion einsteige.

Der Amtsleiter antwortet, dass man im Juni eine Aufsichtsratssitzung des Vereins machen bei der er als Obmann zurücktrete und Manfred Binder der neue Obmann werde. Demzufolge sei er dann Geschäftsführer der KG. Dies sei mit ihm besprochen und er übernehme die gleichen Agenden.

c) GR. Kölblinger fragt nach, wem man diese hübschen Geschenke (Schlüsselanhänger) zu verdanken habe.

Der Bürgermeister antwortet, dass dies aus den Verfügungsmitteln bezahlt werde und eigentlich für die Neubürger angeschafft worden sei. Jeder Neubürger bekomme bei der Anmeldung eine sogenannte Neubürgermappe mit allen Informationen über Seewalchen, und auch so einen Anhänger.

d) GR. Kölblinger fragt noch an, da man ja jetzt eine großartige Rosenstiege habe, ob man da ansuchen könne, um einen Fußgängerübergang zu bekommen, damit man da von der Promenade ins Ortszentrum komme, sei schon sinnvoll.

Der Bürgermeister antwortet, dass man alles beantragen könne. Aber er könne jetzt schon sagen was da herauskomme. Die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bzw. die V 85, also die von 85% der Verkehrsteilnehmer gefahrene Geschwindigkeit werde dort sicher über 60 km/h sein. Und dann sei ein Übergang nicht möglich. Das wisse man aus früheren Anträgen. Er sei sofort dafür, dass man schaue die 60 km/h auf 50 km/h zu bringen. Mittlerweile sind ja neue Ortsgebiete auf der Atterseestraße verordnet worden, nämlich Unterbuchberg, Buchberg, und auch für Litzlberg und Moos geplant.

GR. Mayr fügt hinzu, dass sie auch schon lange dafür sei da eine 50 k/h Beschränkung zu machen, da sie ja sehe was da los sei. Selbst am Gehsteig sei es schon gefährlich zu gehen. Vielleicht sei dies eine gute Idee auf der Atterseestraße so Streifen zu machen – wie man es in Steindorf habe – die Mittellinie weggeben und Fahrradstreifen machen. Am Besten gleich bis zum Litzlberger Strandbad, damit man auch mit dem Fahrrad ordentlich nach Litzlberg fahren könne. Teilweise fahren die Radfahrer schon auf dem Gehsteig. Sie habe gestern keine Zeit gehabt um zum Klimabündnisvortrag zu kommen und wisse daher auch nicht was da besprochen worden sei.

e) GR. Egger fragt nach, ob es zum Thema Sitzungsprotokolle im Internet einen neuen Stand gebe.
Der Amtsleiter antwortet, dass er von der Datenschutzkommission noch keine Antwort bekommen habe.

f) GR. Seiringer-Gaubinger merkt an, dass die röm.-kath.Pfarrgemeinde am Wochenende eine Flomarkt durchführe. Man sei gerade mitten in den Vorbereitungen und es bestehe noch die Möglichkeit bis morgen Mittag anzuliefern. Wenn man Nützliches, Kostbares oder Raritäten erwerben wolle, dann solle man Gebrauch davon machen. Man freue sich über den Besuch.

g) GR. Muhr merkt zu den Beschlüssen der Geschwindigkeitsbeschränkungen an, dass wenn sich alle Verkehrsteilnehmer nicht immer an die max.Geschwindigkeit orientieren würden dann würde man die 30 km/h Verordnung in Steindorf nicht brauchen. Und auch wenn man durchgehend 60 km/h fahre auf der Attersee-Bundesstraße würde dieser dort auch ausreichen. Erwischen tue es immer solche die dort wohnen, davon müsse man auch einmal ausgehen. So werde es auch in Steindorf sein, dass es hauptsächlich dort Ansässige erwische, es sei denn ein Gast fahre durch, wobei diese meistens schon auf Sicht fahren.

h) EG. Geist-Krojer merkt an, dass sie heute nicht über den kaputten Baum in der Michaelbeuerstraße sprechen wolle – wobei dieser immer noch stehe – sonder vis a vis dieses Baumes sei ein Verkehrsspiegel und GR. Kölblinger komme dort täglich vorbei. Dieser Spiegel sei jetzt schon 2x umgefahren worden von den Baufahrzeugen von Herrn Hartl. Er werde immer wieder aufgestellt aber leider so, dass man sich die Besitztümer anschauen kann, dieser jedoch als Verkehrsspiegel nicht mehr tauglich sei.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.2.2017 wurden Einwendungen erhoben, denen keine Rechnung getragen wurde.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:05 Uhr.

Der Schriftführer: **Der Vorsitzende:**

....
(AL. Hans Schmidt) (Bgm. Mag.Reiter Johann)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 29.6.2017 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Der Vorsitzende:

(Mag. Johann Reiter)

Für die SPÖ-Fraktion: **Für die ÖVP-Fraktion:**

....
(GV. Ing. Kurt Berger) (GV. Markus Kitzberger)

Für die FPÖ-Fraktion: **Für die GRÜNE-Fraktion:**

....
(GV. Rudolf Hemetsberger) (GV. Claudia Hauschildt-Buschberger)